Satzung des Fördervereins der Tanzsportabteilung im TC Schöningen von 1898e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.06.2006 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein der Tanzsportabteilung im TC Schöningen von 1898 e.V." Er hat seinen Sitz in Schöningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist gemäß §52 Abs. 2 AO die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Tanzsportabteilung im TC Schöningen. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Übernahme der Kosten für Sportausrüstung, Turniere, Trainer sowie sonstige sportliche Aktivitäten.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person offen, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereines, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu erhalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (6) Im Falle eines Ausschlusses sind bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattungsfähig.

Satzung des Fördervereins der Tanzsportabteilung im TC Schöningen von 1898e.V.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, Umlagen oder Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen für:
 - die/den Vorsitzende(n)
 - die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - den/die Kassenwart(in)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam § 26 BGB. Sie sind beide oder einzeln für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands, für die eine Wahl zu erfolgen hat, beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend mit dessen Aufgaben betrauen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Insbesondere obliegen ihm die Ausführung der Aufträge der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszwecks. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Daneben kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu wahren.
- (2) Die Zustellung der Einladung erfolgt per eMail, bei Nichtvorliegen schriftlich auf dem Postweg. Es gilt das Datum der Mail oder des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte eMail-Adresse/Postadresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.
- (3) Anträge für die Tagesordnung sind spätestens am fünften Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag.
- (6) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, die Wahl von zwei Kassenprüfern und die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Satzung des Fördervereins der Tanzsportabteilung im TC Schöningen von 1898e.V.

- (9) Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
- (10)Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (11)Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (12)Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Schriftform zu führen. Das Protokoll ist vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart zu führen und zu unterschreiben. Der 1. Vorsitzende unterschreibt ebenfalls das Protokoll.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm berufenen Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereines

- (1) Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Auflösung den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mitgeteilt wurde.
- (2) Zur Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereines an den TC Schöningen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Falls der TC Schöningen nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts besitzen sollte, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Schöningen, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 08. März 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die auf Hinweis des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich sind, vorzunehmen.

Diese Satzung wurde erstellt am 22. April 2006 Erste Änderung 2009, zweite Änderung 2016, dritte Änderung 2017, vierte Änderung 2018